



Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Kunden wie unsere Angebote und Verkäufe, Kundendienstarbeiten und Gewährleistungen. Es gelten ausschließlich unsere Bedingungen, Abweichungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn wir uns ausdrücklich und schriftlich dazu bereit erklären, den Vertrag zu diesen Bedingungen auszuführen.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsteile und für sämtliche vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Vertrag einschließlich der Ansprüche aus Schadensersatz und aus Vertragsrücktritt und –kündigung ist Heubach.
3. Unsere vertraglichen Beziehungen zum Kunden, auch soweit dieser Ausländer ist, unterliegen Deutschem Recht.
4. Sind uns Planungsleistungen übertragen, bleiben die von uns gefertigten Pläne unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zugänglich gemacht werden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, also zuzüglich Kosten für Transportversicherung, Frachtkosten, Rollgeld und Zoll.
2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum auf unseren Konten eingehend können 2 % Skonto abgezogen werden.

Die Zahlungsbedingungen für Exportaufträge lauten entweder auf Lieferung gegen unwiderrufliches Akkreditiv, Kasse gegen Dokumente oder Vorauskasse.

3. Befindet sich der Käufer mit der Zahlung im Verzug, können wir Verzugszinsen in Höhe von wenigstens 5 Prozent über dem Basiszinssatz berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Ist der Käufer mit der Bezahlung älterer Rechnungen oder der Abnahme bestellter Waren in Verzug, können wir noch ausstehende Lieferungen bis zur Verzugsbeseitigung zurückhalten.
4. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Soweit in diesem Fall eine Übersicherung eintritt, erklären wir auf Verlangen des Kunden entsprechende Freigabe.
2. Vor vollständiger Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber darf der Kunde die Gegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, hat uns der Kunde bei Eingriffen von Gläubigern, insbesondere Pfändung, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
3. Der Käufer tritt bis zur vollständigen Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung des Kaufpreises bzw. Werklohns aus diesem Vertrag, seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau der gelieferten Gegenstände Dritten gegenüber entstehen, an uns ab.

IV. Lieferung und Abnahme

1. Überschreiten wir einen vereinbarten Liefertermin, muß uns der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Verlangt der Kunde nach Vertragsabschluß Änderungen in der Ausführung, können wir die vorgesehene Lieferfrist angemessen verlängern.
2. Der Gefahrenübergang richtet sich nach dem Gesetz.
3. Der Kunde hat die Sendung unverzüglich auf ihren Inhalt und ihre Vollständigkeit sowie etwaige Transportschäden zu überprüfen. Rechte aus Abhandenkommen von Transportgut und aus Transportschäden kann der Kunde gegen uns nur geltend machen, wenn er sie unverzüglich festgestellt und uns mitgeteilt hat, insbesondere eine vom Transportführer angefertigte Schadensmeldung uns übersandt hat.
4. Kommt der Kunde mit der Abnahme der bestellten Ware in Verzug oder lehnt er die Abnahme ab, können wir entsprechend gesetzlicher Regelung nach einer Nachfrist von 14 Tagen entweder vom Vertrag zurücktreten oder Vertragserfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Im Falle des Schadensersatzes können wir, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, ohne Nachweis 20 % der vereinbarten Vergütung verlangen. Der Kunde kann den Nachweis erbringen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

V. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Arbeit der Liefergegenstände sowie für eine den Regeln der Technik entsprechende Ausführung von Service- und Reparaturarbeiten und zwar wie folgt:

Die Gewährleistungszeit beträgt 1 Jahr.

Schadensersatzansprüche aus der Vertragsbeziehung und insbesondere aus Gewährleistung stehen dem Kunden nur zu, wenn wir grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VI.

Soweit einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit des restlichen Vertragsinhalts nicht berührt.

MHG Fahrzeugtechnik GmbH, 73540 Heubach